

Satzung

Landratsamt  
24. SEP. 1965  
Waldshut

der Gemeinde

Horheim

über den Teilbebauungsplan  
für die Gewanne

" Jm Gereut ", " Kapellenäcker "  
und Kapellenackerreben "

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit  
§ 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg vom  
25. Juli 1955 (Gen. Bl. 129) hat der Gemeinderat  
am 8.3.65... den Bebauungsplan für die Gewanne  
" Jm Gereut ", " Kapellenäcker " und " Kapellenackerreben "  
als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Fest-  
setzung im Straßen- und Baulinienplan ( § 2 Ziff. 3 )

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus :

- 1.) Satzung, Begründung, Bauvorschriften
- 2.) Übersichtsplan
- 3.) Straßen- und Baulinienplan
- 4.) Gestaltungsplan

Genehmigt  
Waldshut den 1. Dez. 1965

§ 3

Jakrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horheim, den 13. März 1965



Beauftragter :



Bebauungsvorschriften

zum Teilbebauungsplan für die Gewanne " Jm Gereut ", " Kapellen-  
acker " und " Kapellenackerreben " in H o r h e i m

A. Rechtsgrundlagen :

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960  
( BGBl. I. S. 341 ).
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung  
der Grundstücke ( Baunutzungsverordnung ) vom 26. Juni 1962  
( BGBl. S. 429 ) ( BauNVO ).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung  
des BBauG vom 27. Juni 1961 ( Ges. Bl. S. 208 ).
- 4) § 111 LEO vom 6. April 1964

B. Festsetzungen :

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird  
ausgewiesen als :

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO

§ 2

Ausnahmen

Soweit in § 4 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese  
Bestandteil des Bebauungsplanes.



### III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

#### § 7

##### Bauweise

- 1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- 3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.
- 4) Für die an den Straßenzügen E - F - G - und M - N liegenden Gebäude ist Flachdach zugelassen.

#### § 8

##### Überbaute Grundstücksflächen

- 1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Nebenanlagen erfolgt durch Eintragung in den Straßen- und Baulinienplan.
- 2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

#### § 9

##### Grenz- und Gebäudeabstand

- 1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens 4,00 m betragen.
- 2) Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden darf das Maß von 8,00 m nicht unterschreiten.



§ 3

Festsetzungen im Gestaltungsplan

Festsetzungen nach § 4 Abs. 4 BauNVO erfolgen durch Eintragung in Gestaltungsplan.

§ 4

Neben- und Versorgungsanlagen

- 1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 5

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse, sowie durch Festlegung der maximalen Traufhöhe.

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan. Als Grundflächenzahl gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO als festgesetzt.
- 2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- 3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.  
Bei eingeschossigen Wohngebäuden mit entsprechendem Kniestock ist der Ausbau des Dachgeschosses zugelassen.



## IV. Baugestaltung

### § 10

#### Gestaltung der Bauten

- 1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen. Hausgruppen dürfen nicht länger als 30,00 m sein. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich gestaltet werden.
- 2) Die Höhe der Gebäude darf vom eingeebneten Gelände bis zur Traufe betragen:  
bei eingeschossigen Gebäuden 4,20 m  
bei zweigeschossigen Gebäuden 6,00 m
- 3) Die Sockelhöhe der Gebäude ( Oberkante Erdgeschoßfußboden ) ist möglichst niedrig zu halten ; sie darf nicht mehr als 0,45 m betragen.
- 4) Bei stark geneigtem Gelände dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoß mehr als im Gestaltungsplan vorgesehen in Erscheinung treten. Das Untergeschoß wird als Hauptgeschoß gerechnet, wenn die Höhe vom endgültigen ( eingeebneten oder natürlichen ) Gelände bis Oberkante Erdgeschoßfußboden mehr als 1,70 m beträgt.
- 5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- 6) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- 7) Die Dachneigung ist im Gestaltungsplan festgelegt. Bei Gebäudegruppen muß die Dachneigung stets die gleiche sein. 16-28° Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.



- 8) Bei eingeschossigen Hauptgebäuden dürfen im Dachraum Wohnungen und Wohnräume eingebaut werden. Bei Hauptgebäuden mit zwei Geschossen ist nur der Einbau von Einzelzimmer an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschließlich durch Giebelfenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nichtausgebauten Dachbodens muß durch liegende Fenster erfolgen.
- 9) Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

#### § 11

##### Nebengebäude und Garagen

- 1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen.
- 2) Um größere Baukörper zu erhalten, können die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Baukörper (Nebengebäude) zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammen gefaßt werden.
- 3) Nebengebäude dürfen nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes erstellt werden.
- 4) Nebengebäude müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,00 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.
- 5) Mehrere Einzelgaragen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelkörper errichtet werden, sondern sind zu einer Garagen-gruppe zusammen zu fassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze ( Reichsgaragen-ordnung - RGaO-) vom 17. Februar 1939 (BGBl. I S. 219 ).

#### § 12

##### Einfriedigungen

- 1) Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind :



Sockel bis 0,30 m aus Natursteinen oder Beton mit Hecken-  
hinterpflanzungen - oder - einfache Holzzäune ( Latten-  
zäune ) bis 0,80 m Höhe mit und ohne Heckenhinterpflanzung.

- 2) In bebauten Straßenzügen ( Baulücken ) sind die Einfriedigungen  
denen der Nachbargebäude anzupassen.

§ 13

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- 1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durch-  
zuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen  
möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen  
der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten  
oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- 3) Vorplätze müssen geplant und befestigt werden.
- 4) An der Einmündung in die B 314 sind im Straßen- und Baulinien-  
plan Sichtdreiecke eingezeichnet, innerhalb derer jeglicher  
Bewuchs, Einfriedigung, Bepflanzungen oder Bebauung mit einer  
Höhe von mehr als 80 cm über Fahrbahnhöhe untersagt ist.  
Sinngemäß gilt diese Vorschrift für alle Eckgrundstücke an  
allen Straßeneinmündungen.

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungs-  
planes gilt § 31 BBauG.

Horheim, den .....<sup>13. MÄRZ</sup>.....1965 Das Bürgermeisteramt :



Waldshut, den .....1965 Das Landratsamt :



## B e g r ü n d u n g

zum Teilbebauungsplan für die Gewanne " Im Gereut ", Kapellen-  
acker " und " Kapellenackerreben " in H o r h e i m

### I. Allgemeines

Der Straßenzug von A bis L ist bereits ausgebaut, mit Wasser-  
und Kanalisationsleitungen ausreichend versehen. Es liegt  
daher nahe, beide Seiten der Straße zur Bebauung freizugeben.

Der Straßenzug von L bis N sowie der Straßenzug von D über E  
bis F sind bereits in der erforderlichen Breite vorhanden.  
Die Erschließung ist ohne technische Schwierigkeiten durch-  
zuführen.

Der jetzige Feldweg A' bis B wird nach Umlegung der Grundstücke  
" Kapellenackerreben " aufgehoben.

### II. Art des Baugebietes und Bauweise

Durch die nach Süden geneigte Hanglage erhalten fast sämtliche  
Gebäude reine Südlage und eignen sich dadurch besonders für die  
Wohnbebauung. Es sind ein- und zweigeschossige Wohnbauten in  
offener Bauweise vorgesehen. Nur am Straßenzug J bis L sind  
Reihenhäuser zugelassen.

Auf die Aufstellung eines Baunutzungsplanes für diesen Teil kann  
verzichtet werden, da eine einheitliche Bebauung als allgemeines  
Wohngebiet nach § 4 Bau NVO vorgesehen ist.

### III. Kosten

Die ermittelten Kosten welche der Gemeinde durch die vorgesehenen  
städtebaulichen Maßnahmen entstehen betragen :

- a) für den sofort freigegebenen Teil DM 290'000.-
- b) für den 2. Bauabschnitt (siehe IV) DM 153'000.-



#### IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Grenzregelung und Erschließung für die unbebauten Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Aus finanziellen Gründen ist zur Freigabe für die Bebauung folgender Grundstücke ein erneuter Gemeinderatsbeschluss erforderlich:

- a). Gewinn " Im Gereut " Straßenzug M bis N
- b). Gewinn " Kapellenackerreben " Grundstücke Nr. 315  
bis 326

An der Einmündung des Straßenzuges A bis B in die Bundesstraße B 314 sorgen besondere Bedingungen für verkehrsgerechte Sichtverhältnisse.



# Landratsamt Waldshut

- Bauabteilung -

789 Waldshut, den 18. Mai 1972

Amthausstraße 5  
Postfach 105

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag vorm. 8-12 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag nachm. 14-16 Uhr

Landratsamt Waldshut · 789 Waldshut · Postfach

An das  
Bürgermeisteramt

7891 Horheim



Betr.: Bebauungsplan der Gemeinde Horheim für die Gewanne  
"Im Gereut", "Kapellenäcker", "Kapellenäckerreben";  
hier: Änderung des Teilbebauungsplanes im Gewann  
"Im Gereut" im vereinfachten Verfahren

Bezug: Genehmigung vom 1. Dezember 1966

Anlg.: 1 Satzung mit Plan

Die Satzung der Gemeinde Horheim vom 27.7.1971 über die  
Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Im Gereut"  
im vereinfachten Verfahren wird hiermit nach § 13 des  
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 entsprechend dem eingereichten  
Baulinien und Gestaltungsplan

g e n e h m i g t.

Diese Änderung beinhaltet die Schaffung von 5 neuen weiteren  
Bauplätzen und die Abrundung des Baugebietes an seiner  
Südwestflanke.

I.V.



*Kownatzki*  
Kownatzki



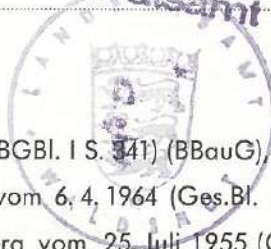
Landkreis Waldshut  
Gemeinde 7891 Horheim

### Satzung

über ~~Änderung~~/Ergänzung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

Genehmigt  
18. Mai 1972  
Landratsamt

**" Im Gereut "**



Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges. Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am ~~7. Juni 1971~~ 26. JULI 1971 die ~~Änderung~~/Ergänzung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes für **die Gewanne " Im Gereut " Kapellenacker + Kapellenackerreben "** der am 13. März 1965 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

#### § 1

Gegenstand der ~~Änderung~~/Ergänzung/~~Aufhebung~~

Gegenstand der ~~Änderung~~/Ergänzung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes ist/ sind

- 1) südliche Bebauung der Grundstücke 164 - 174 ( Straßenzug R - S )
- 2) .....
- 3) .....

#### § 2

Inhalt der ~~Änderung~~/Ergänzung/~~Aufhebung~~

- (1) Der Straßen+ Baulienplan nach § 1
  - wird ersetzt durch den ..... plan vom ..... nach Maßgabe der ~~Begründung vom~~ .....
  - wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) ~~geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom~~ .....
  - wird ergänzt durch den ..... plan vom ..... nach Maßgabe der Begründung vom .....
  - ~~wird aufgehoben.~~



(2) Der **Gestaltungs** plan nach § 1

- wird ersetzt durch den ..... plan vom ..... nach Maßgabe der Begründung vom .....
- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom .....
- wird ergänzt durch den ..... plan vom ..... nach Maßgabe der Begründung vom .....
- ~~wird aufgehoben.~~

(3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1 **gelten vollinhaltlich auch für die Ergänzung**

- werden ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3
- werden aufgehoben.

### § 3

#### Bestandteile des ~~geänderten~~/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 ~~geänderten~~/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom 13. 3. 1965
- 2) Straßen- und Baulinienplan vom 13. 3. 1965 **mit Deckblatt** ~~in der Fassung vom~~ 25. 6. 1971
- 3) Gestaltungsplan vom 13. 3. 1965 **mit Deckblatt** ~~in der Fassung vom~~ 25. 6. 1971
- 4) Straßenlängs- und Querschnitten vom ..... / in der Fassung vom .....
- 5) Bebauungsvorschriften vom 13. 3. 1965
- 6) Plan\*) (mit Bebauungsvorschriften) vom ..... in der Fassung vom .....

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Horheim**

, den 27. JULI 1971



*[Signature]*  
Bürgermeister

Die ~~Änderung~~ / Ergänzung / ~~Änderung~~ des oben genannten Bebauungsplanes wurde am ..... vom ..... in ..... genehmigt. Genehmigung und Auslegung wurden am ..... bzw. in der Zeit vom ..... bis ..... durch ..... öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am ..... in Kraft getreten.

....., den .....

(Unterschrift)

\*) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 2, 3 und 5 zu streichen.



Genehmigt  
Waldbut, den 12. Mai 1972

Landratsamt

Betr.: Bebauungsplanerweiterung " Im Gereuth "

Begründung

Der seit 1965 rechtskräftige Bebauungsplan " Im Gereuth " soll im Wege des vereinfachten Verfahrens erweitert werden. Durch die Erweiterung werden fünf neue Bauplätze geschaffen und das Baugebiet an seiner Südwestflanke abgerundet. Diese neuen Grundstücke sind bereits voll erschlossen. Die Art der Bebauung ist der Bauweise der angrenzenden Grundstücke innerhalb des bereits bestehenden Bebauungsplanes angeglichen.

Horheim, im Januar 1972

Gemeinde Horheim



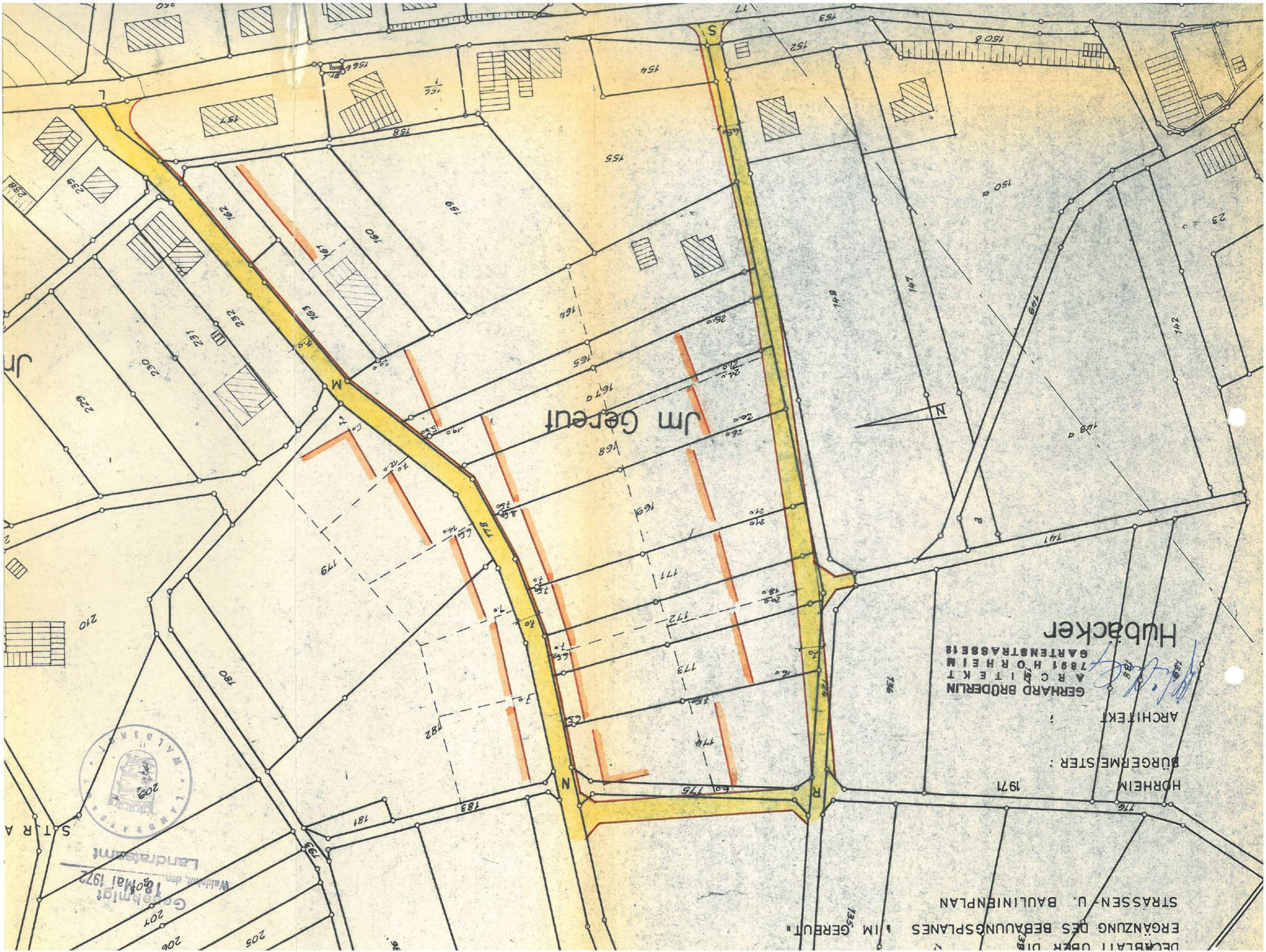
ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
IM GEBIET "JM GERBUT"

STRASSEN- U. BAULINIENPLAN

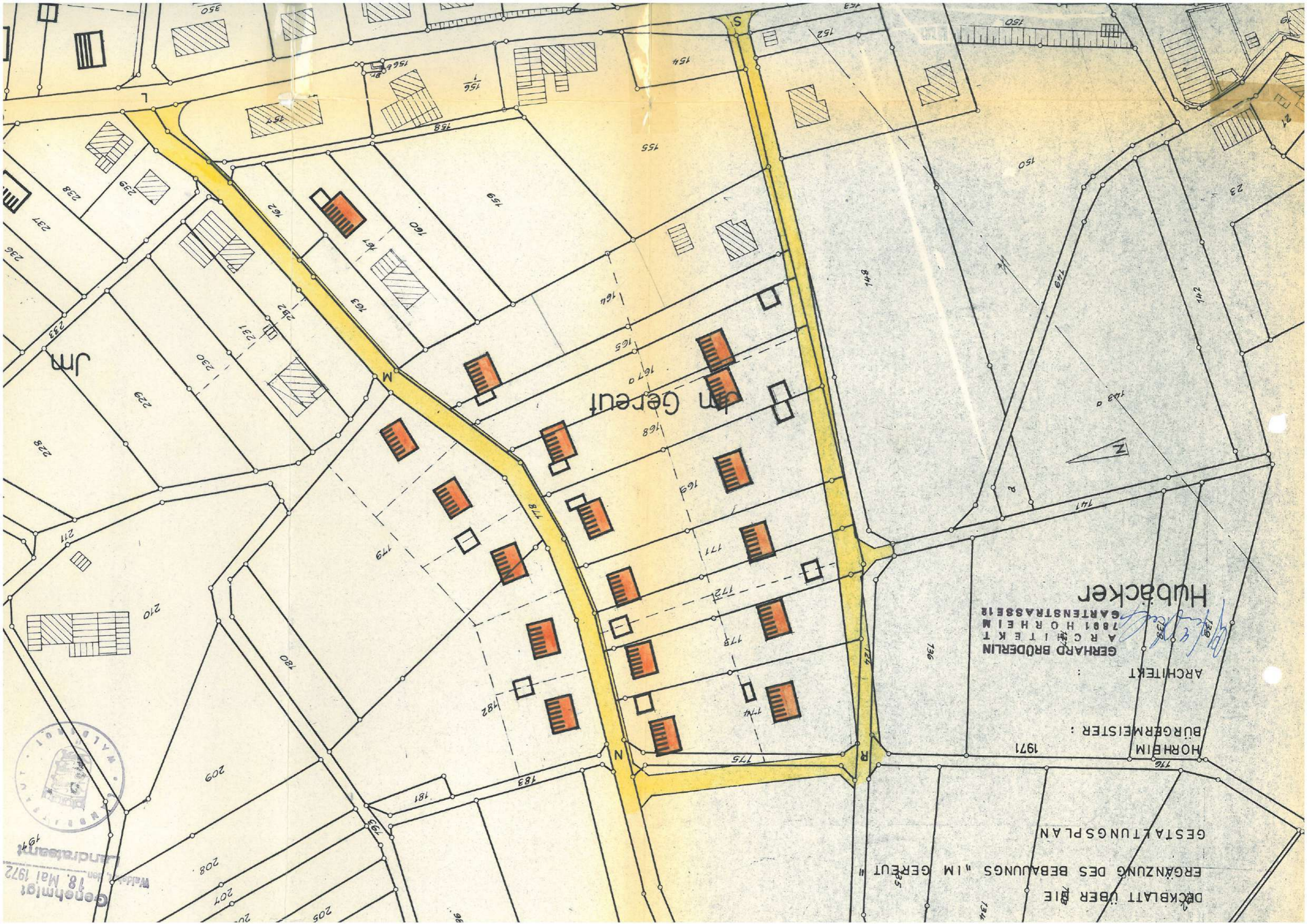
HORHEIM  
BÜRGERMEISTER :  
ARCHITEKT

GERHARD BRÖDERLIN  
ARCHITEKT  
7881 HORHEIM  
GARTENSTRASSE 11  
Hubäcker

Jm Gerbut







Im Gereut

GERHARD BRÜDERLIN  
ARCHITEKT  
7801 HORHEIM  
GARTENSTRASSE 18  
Hubäcker

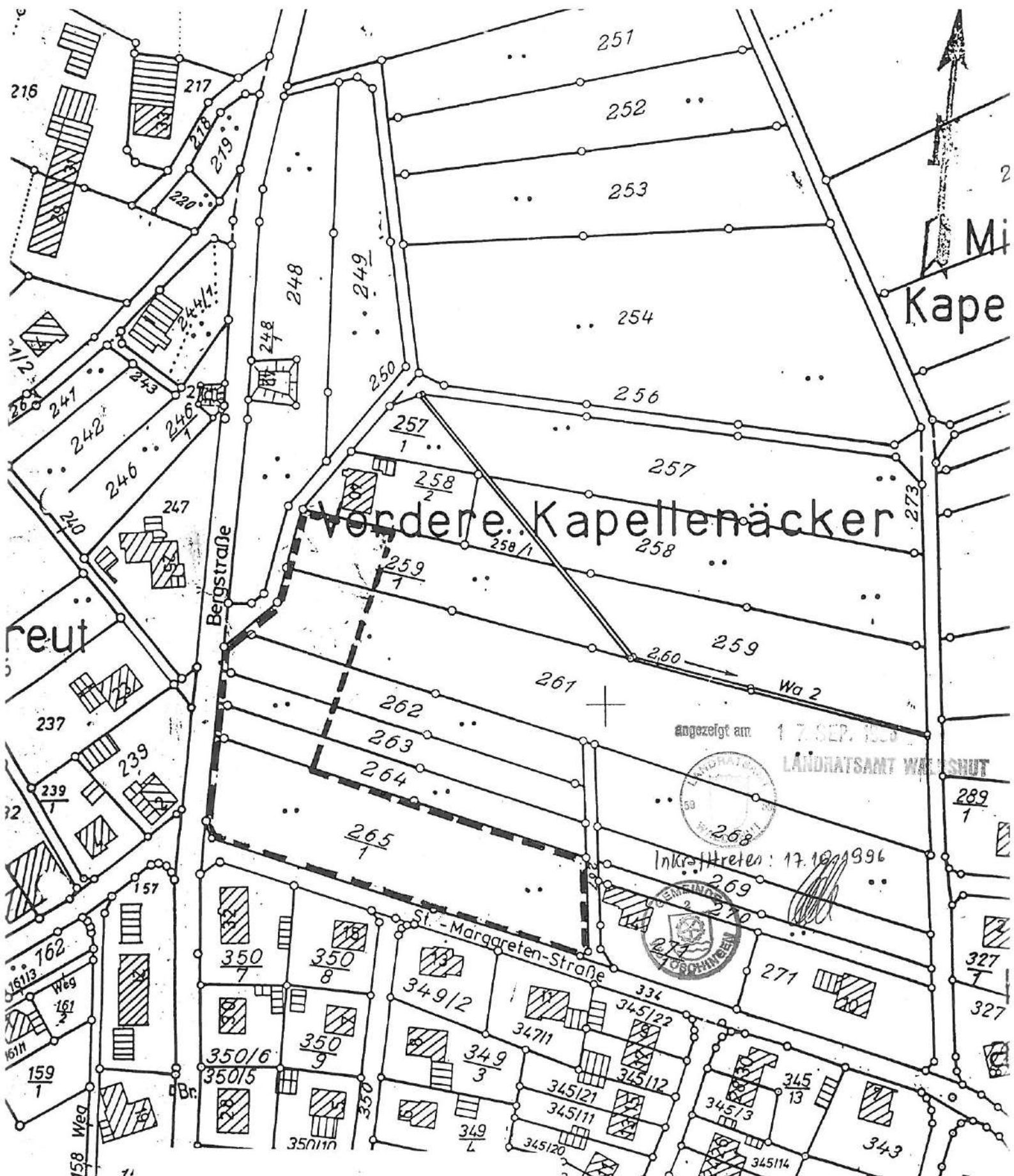
HORHEIM  
BÜRGERMEISTER :  
1971

DECKBLATT ÜBER DIE  
ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGS "IM GEREUT"  
GESTALTUNGSPLAN



Genehmigt  
Walden vom 18. Mai 1972  
Landrat





# Vordere Kapellenäcker

angezeigt am 17. SEP. 1996  
 LÄNDRATSAMT WUTÖSCHINGEN

Inkrafttreten: 17.10.1996

LAGEPLAN vom 23.05.1996

Aufhebungsbereich, Teilbebauungsplan "Im Gereut, Kapellenäcker, Kapellenackerreben", Gemarkung Horheim

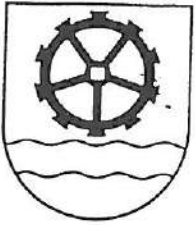
Gemeinde Wutöschingen  
 Gemarkung Horheim

M 1 : 1.500



*Albicker*  
 Albicker, Bürgermeister





GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Landkreis Waldshut

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung von Teilbereichen des Teilbebauungsplanes  
"Im Gereut, Kapellenäcker, Kapellenackerreben", Gemarkung Horheim

Die ehemals selbständige Gemeinde Horheim hat im Jahr 1965 den Teilbebauungsplan "Im Gereut, Kapellenäcker und Kapellenackerreben" aufgestellt und am 13.03.1965 als Satzung beschlossen. Dieser Teilbebauungsplan wurde vom Landratsamt Waldshut am 01.12.1965 genehmigt. Die bodenordnenden Maßnahmen wurden in den folgenden Jahren durchgeführt und mit der Erschließung bzw. Bebauung begonnen.

Zwischenzeitlich konnten die notwendigen Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen und die neu gebildeten Grundstücke größtenteils bebaut werden. Die bislang bebauten Grundstücke bzw. deren Eigentümer wurden zur Zahlung der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bzw. damals geltenden Bundesbaugesetz veranlagt.

Die Grundstücke mit Flst.Nr. 259/1 Teil, 261 Teil, 262 Teil, 263 Teil, 264 Teil und 265/1 im Bereich "Vordere Kapellenäcker" wurden bislang allerdings nicht bebaut.

Nach Überprüfung der städtebaulichen Situation im Bereich der genannten Grundstücke gelangte die Gemeinde zur Auffassung, den Teilbebauungsplan für die bislang nicht bebauten Grundstücke aufzuheben.

Die Aufhebung des Teilbereichs des Bebauungsplanes ist aus folgenden Gründen vorgesehen:

1. Es besteht kein weiteres unmittelbares Erfordernis, den Teilbebauungsplan für den Bereich der genannten noch nicht bebauten Grundstücke zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S. von § 1 Abs. III BauGB beizubehalten.
2. Die städtebaulichen Zielvorstellungen und Festsetzungen im bisherigen Bebauungsplan sind auch durch die geänderten Rahmenbedingungen größtenteils überholt.

Insbesondere besteht derzeit für den Bereich des OT Horheim aufgrund stagnierender Bevölkerungsentwicklung keine bzw. nur noch eine geringe Nachfrage nach Bauland. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des dortigen vorhandenen Landschafts- und Ortsbildes ist im übrigen höher einzustufen als die Notwen-

...

angezeigt am 17 SEP. 1966

LANDRATSAMT WALDSHUT





digkeit der weiteren Vorhaltung von Bauland bzw. einer künftigen Bebauung. Die noch vorhandene Nachfrage nach Bauland kann außerdem durch die Ausnutzung von noch vorhandenen Baulücken in anderen Baugebieten befriedigt werden.

Darüberhinaus kann die ordnungsgemäße Erschließung in diesem Bereich derzeit nicht vollends gesichert werden, da das anfallende Oberflächenwasser nicht getrennt, sondern vielmehr über die örtliche Kanalisation abgeleitet werden müßte.

Sollte dennoch in weiterer Zukunft einmal eine Bebauung in diesem Bereich ins Auge gefaßt werden, müßte in jedem Fall ein neues Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, da die städtebaulichen Vorgaben und Bebauungsvorschriften im derzeit noch geltenden Bebauungsplan nicht mehr den heutigen Planvorstellungen, insbesondere an eine flächensparende Bauweise und der Verhinderung von einer weiteren Versiegelung des Bodens entsprechen.

3. Die Plandarsstellungen entsprechen zum größten Teil nicht der heutigen geltenden Planzeichenverordnung, sodaß der Bebauungsplan für den vorgesehenen Aufhebungsbereich nur schwer verständlich ist und eine Aufhebung letztendlich auch zu einer Rechtsklarheit führt.

#### Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Die Aufhebung des Bebauungsplanes im vorgesehenen Teilbereich stellt keinen naturschutzrechtlichen Eingriff i.S. von § 8 a Bundesnaturschutzgesetz dar, weil bislang nicht bebaute Flächen, wobei es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Grünflächen handelt, einer künftigen Bebauung und damit Versiegelung entzogen werden. Das vorhandene Landschaftsbild und die derzeitige Nutzung bleibt somit erhalten. Baurechte nach § 34 BauGB sind nicht zu erwarten.

Wutöschingen, den 23.05.1996



*[Signature]*  
bicker, Bürgermeister

angezeigt am 17. SEP. 1996



LANDRATSAMT WALDSHUT



Inkrafttreten: 17.10.1996  
*[Signature]*





# BÜRGERMEISTERAMT WUTÖSCHINGEN

## S A T Z U N G

über die Aufhebung von Teilbereichen des Teilbebauungsplanes  
"Im Gereut, Kapellenäcker, Kapellenackerreben",  
Gemarkung Horheim

Nach § 2 Abs. IV und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl.S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.09.1996 die Aufhebung von Teilbereichen des Teilbebauungsplanes "Im Gereut, Kapellenäcker, Kapellenackerreben", Gemarkung Horheim als nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der Teilbereich des Teilbebauungsplanes vom 13.03.1965, genehmigt vom Landratsamt Waldshut am 01.12.1965, wird aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 23.05.1996, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Bestandteile der Aufhebung

1. Begründung zur Aufhebung der Gemeinde Wutöschingen vom 23.05.96
2. Lageplan vom 23.05.96 der Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim, im Maßstab 1 : 500


### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 17.09.1996




  
Albicker, Bürgermeister

angezeigt am

17. SEP. 1996

LANDRATSAMT WALDSHUT



Inkrafttreten: 17.10.1996  




TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEWANNE  
IM GEREUT, KAPELENÄCKER UND  
KAPELENACKERREBEN

GESTALTUNGSPLAN M. 1:1000

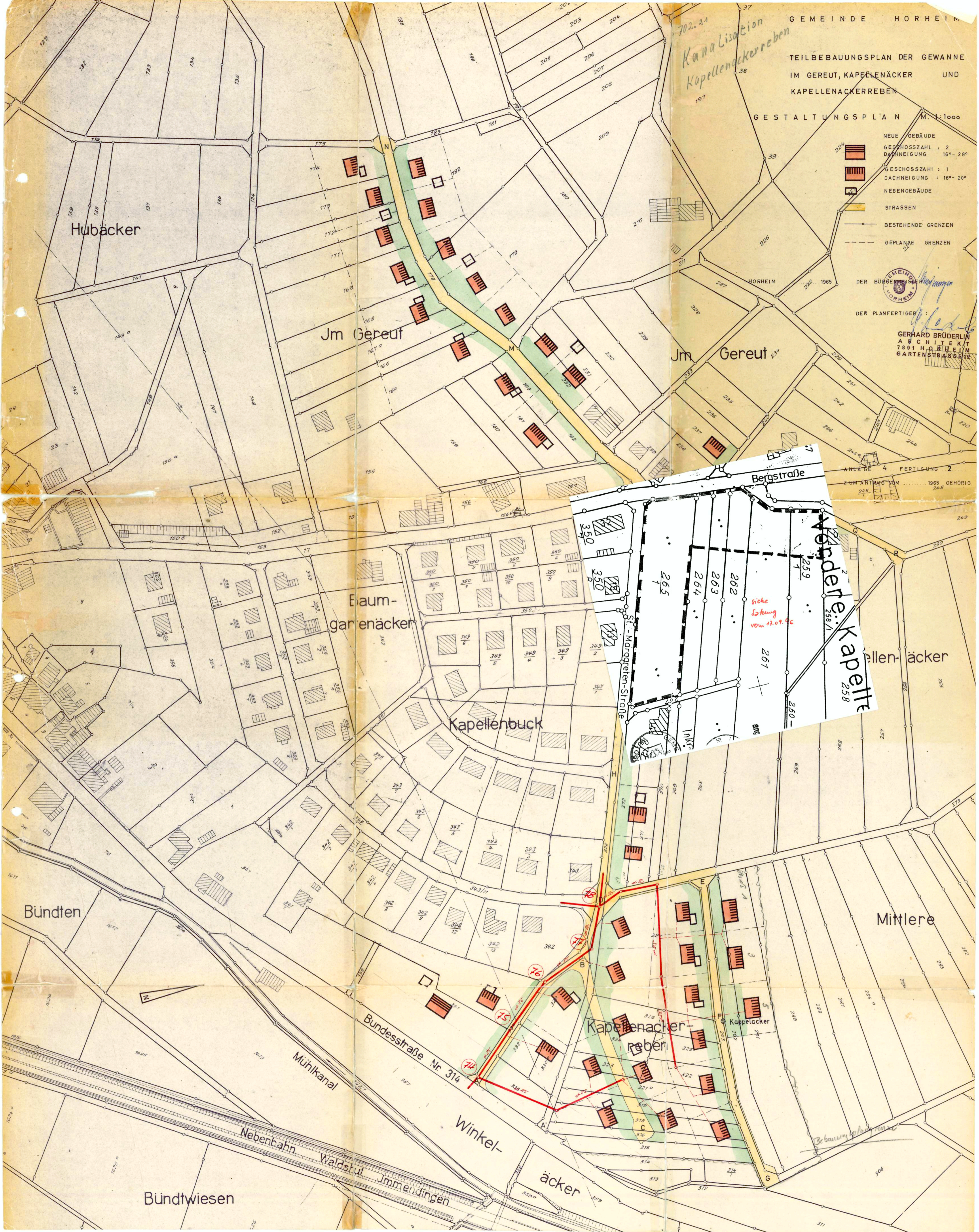
- NEUE GEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL : 2  
DACHNEIGUNG : 16° - 28°
- GESCHOSSZAHL : 1  
DACHNEIGUNG : 16° - 20°
- NEBENGEBÄUDE
- STRASSEN
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANZTE GRENZEN



DER BÜRGERMEISTER

DER PLANFERTIGER:  
GERHARD BRÜDERLIN  
ARCHITEKT  
7891 HORHEIM  
GARTENSTRASSE 12

702.21  
Kanalisation  
Kapellenackerreben



Hubäcker

Jm Gereut

Jm Gereut

Baum-  
gartenäcker

Kapellenbuck

Bergstraße

Vordere Kapelle  
siehe Lösung vom 17.07.96

Kapellen-äcker

Bündten

Mittlere

Bundesstraße Nr 314

Kapellenacker-  
reben

Mühlkanal

Winkel-  
äcker

Bündtwiesen

Nebenbahn

Waldshut

Jmmendingen

Bebauungsplan



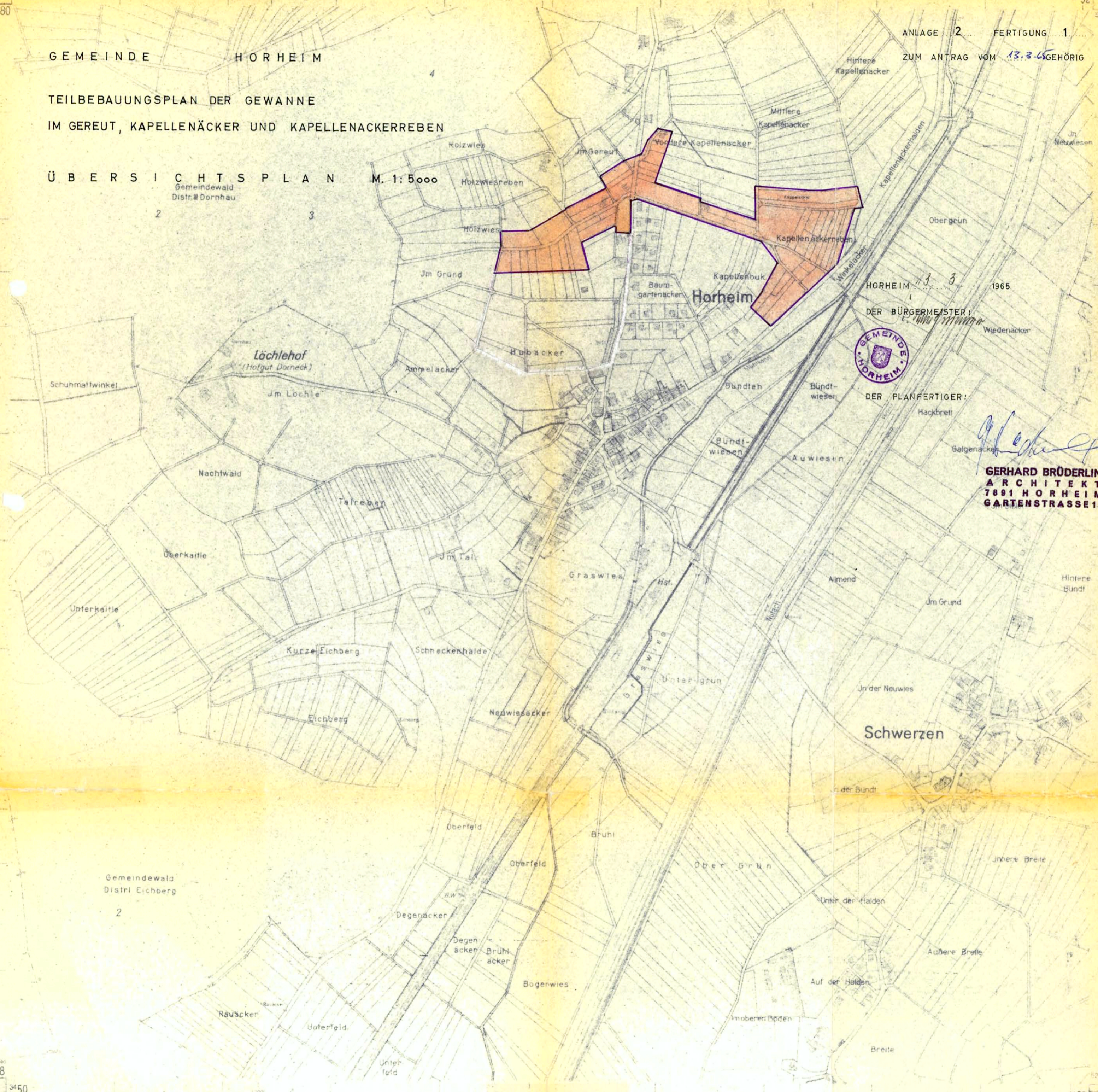
GEMEINDE HORHEIM

TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEWANNE  
IM GEREUT, KAPELLENÄCKER UND KAPELLENACKERREBEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Gemeindewald  
Distrikt Dornhau

ANLAGE 2 FERTIGUNG 1  
ZUM ANTRAG VOM 13.3.65 GEGHÖRIG



HORHEIM 13.3.1965  
DER BÜRGERMEISTER:  
*[Signature]*

DER PLANFERTIGER:  
Hackbrett

*[Signature]*  
**GERHARD BRÜDERLIN  
ARCHITEKT  
7891 HORHEIM  
GARTENSTRASSE 12**

Gemeindewald  
Distrikt Eichberg

2

50  
78  
50

50  
78  
52



TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEWANNE  
IM GEREUT, KAPELENÄCKER UND  
KAPELENACKERREBEN

GESTALTUNGSPLAN M. 1:1000

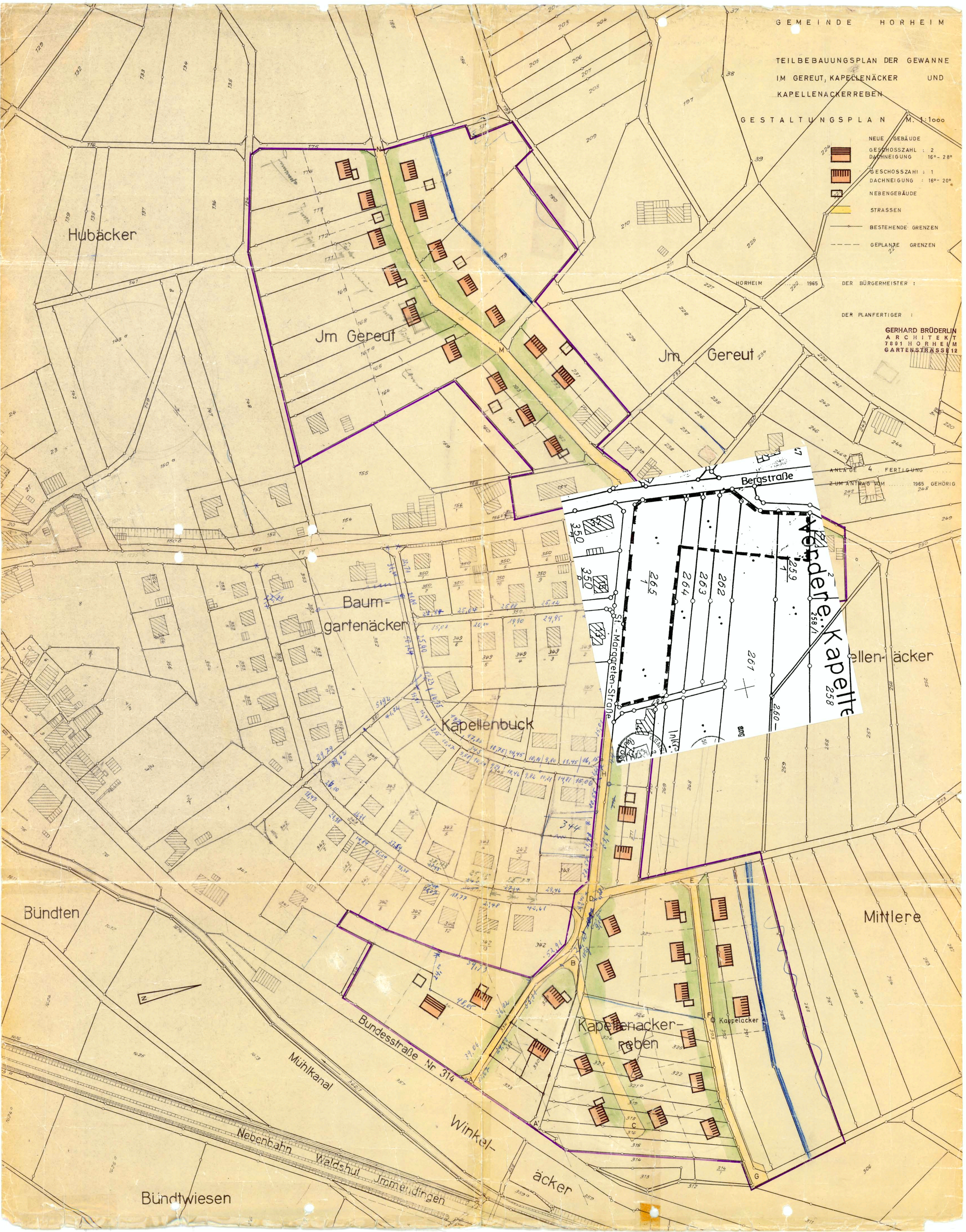
- NEUE GEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL : 2
- DACHNEIGUNG : 16° - 28°
- GESCHOSSZAHL : 1
- DACHNEIGUNG : 16° - 20°
- NEBENGEBÄUDE
- STRASSEN
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN

DER BÜRGERMEISTER :

DER PLANFERTIGER :

GERHARD BRÜDERLIN  
ARCHITEKT  
7891 HORHEIM  
GARTENSTRASSE 12

ANLAGE 4 FERTIGUNG  
ZUM ANTRAG VOM 1965 GEHÖRIG





TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEWANNE  
IM GEREUT, KAPELLENÄCKER UND  
KAPELLENACKERREBEN

GESTALTUNGSPLAN M. 1:1000

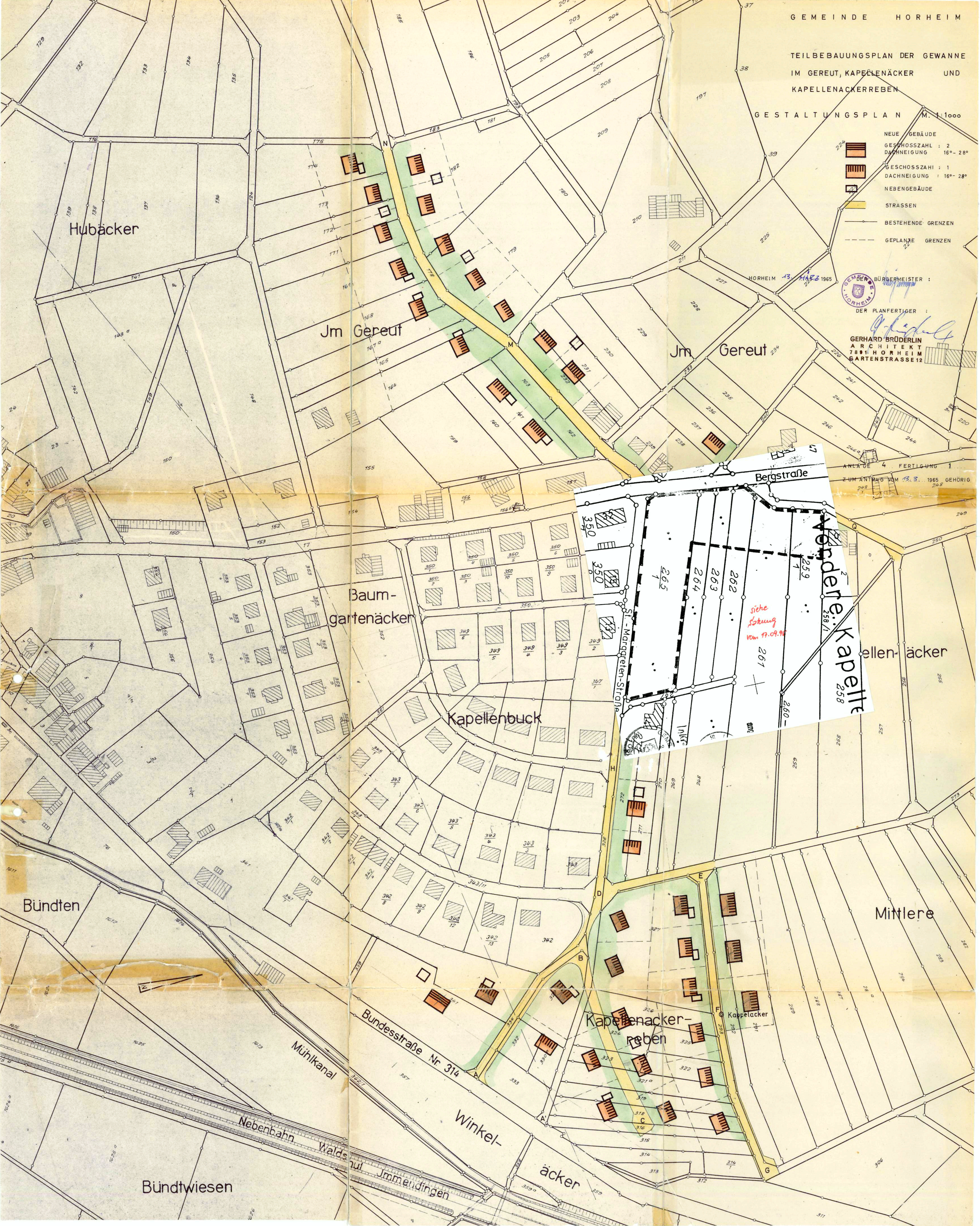
- NEUE GEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL : 2
- DACHNEIGUNG : 16° - 28°
- GESCHOSSZAHL : 1
- DACHNEIGUNG : 16° - 28°
- NEBENGEBÄUDE

- STRASSEN
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN

BÜRGERMEISTER :  
HORHEIM 13. MAZ 1965

DER PLANFERTIGER :  
GERHARD BRÜDERLIN  
ARCHITEKT  
7891 HORHEIM  
GARTENSTRASSE 12

ANLAGE 4 FERTIGUNG 1  
ZUM ANTRAG VOM 13. 3. 1965 GEHÖRIG



Hubäcker

Jm Gereut

Jm Gereut

Baumgartenäcker

Kapellenäcker

Vorderer Kapellenäcker

Bündten

Mittlere

Bündtwiesen

Bundesstraße Nr 314

Winkeläcker

Kapellenäckerreben

Nebenbahn

Waldschul Jmmendingen

Kapellenäcker